

Begründung zum B. - Plan Nr. 2.1



BEGRÜNDUNG ZUR SATZUNG

● **Begründungstext**

Inhalt:	Seite
1 Erfordernis der Planaufstellung	2
2 Räumlicher Geltungsbereich	2
3 Übergeordnete und sonstige Planungen, planungsrechtliche Situation	3
3.1 Planungen	3
3.2 Planungsrechtliche Situation	4
4 Bestandsaufnahme	5
4.1 Eigentumsverhältnisse	5
4.2 Aktuelle Nutzungen	5
4.3 Natur und Landschaft	6
- Naturräumliche Einordnung und Geländegestalt	6
- Schutzgut Boden	6
- Schutzgut Wasser	7
- Schutzgut Klima/ Luft	7
- Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	7
- Schutzgut Landschafts- und Ortsbild/ Erholungseignung	8
- Schutzgebiete/ -objekte des Natur- und Denkmalschutzes	8
- Zusammenfassende Bewertung des Naturraumes	8
- Altlasten/ sonstige Belastungen/ Kampfmittel	8
5 Planungskonzept	9
6 Begründung der wesentlichen Festsetzungen	10
6.1 Grünordnerisch relevante Festsetzungen	10
6.2 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise	14
7 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung	14
8 Flächenbilanz	15
9 Planverwirklichung	15
9.1 Kostenschätzung	15
9.2 Maßnahmen zur Bodenordnung	15
10 Wesentliche Auswirkungen der Planung	16



BEGRÜNDUNG ZUR SATZUNG

1 Erfordernis der Planaufstellung

Der Bebauungsplan Nr. 2.1 wird explizit als „Ausgleichsbebauungsplan“ aufgestellt. Er dient dem Ziel, den durch den B-Plan Nr. 1 „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A14“ des Planungsverbandes „Halle-Saalkreis“ entstehenden und dort nicht kompensierbaren Eingriff anteilig am Gesamtbedarf auszugleichen.

Der Bebauungsplan Nr. 2.1 ist dabei eingebunden in den Gesamtausgleich des Bebauungsplanes Nr. 1, welcher durch die Teilbebauungspläne Nr. 2.2 Dölbau und Nr. 2.3 Reußen, sowie durch städtebauliche Verträge zum Bebauungsplan Nr. 1, Teilpläne 1 Halle (Saale), 2.1 und 2.2 Dölbau, 3 Peißen und 5 Reußen hergestellt wird. Die Verteilung der Maßnahmen auf mehrere Gemeinden und dabei wiederum auf mehrere, z.T. voneinander unabhängige Teilbereiche, begründet sich vor allem aus dem erheblichen Ausgleichsbedarf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A14“.

Die Inhalte dieses Bebauungsplanes beschränken sich deshalb auf Maßnahmen der Grünordnung. Ihr Ziel ist es, eine ökologische und gestalterische Aufwertung von Natur und Landschaft zu erzielen. Durch die Ausschließlichkeit der grünordnerischen Zielstellung des B-Planes Nr. 2 erfüllt der B-Plan gleichzeitig die Funktion des Grünordnungsplanes.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Der vorliegende Bebauungsplan umfaßt insgesamt eine Fläche von ca. 36,5 ha. Er umfaßt folgende Flurstücke [nach nachfolgender Nennung der Kommune (politische Gemeinde) und der Gemarkungsangabe folgt die Nennung der Flur (1.Ziffer) und die Nennung der Flurstücksnummer (2. Ziffer). Eine Teilinanspruchnahme eines Flurstückes hat den Anhang „tw.A“, mehrere Teilinanspruchnahme eines Flurstückes haben diesen Anhang, je nach Anzahl, in der entsprechend fortgesetzten Buchstabenfolge:

Stadtkreis Halle (Saale):

<i>Gemarkung</i>	13 9	13 18	2 82/3 tw. C
<i>Reideburg:</i>	13 10	13 19/1	2 82/3 tw. A
11 32/5	13 11		2 82/3 tw. B
11 32/6	13 12	<i>Gemarkung</i>	2 82/3 tw. C
11 32/9 tw.A	13 13	<i>Kanena:</i>	2 82/3 tw. D
11 151	13 14	2 29/1tw. A	2 82/3 tw. E
11 155/3tw.A	13 15	2 29/1tw. B	2 82/3 tw. F
11 556/34	13 16	2 29/1tw. C	2 82/3 tw. G
tw.A	13 17	2 82/3 tw. A	

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der Planzeichnung ersichtlich.



3 Übergeordnete und sonstige Planungen, planungsrechtliche Situation

3.1 Planungen

Die Festlegungen des Bebauungsplanes Nr. 2.1 leiten sich, unter Berücksichtigung neuerlicher planerischer Zielvorgaben, vom rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) ab. Grünordnerisch wurden hierbei insbesondere die Vorgaben des in die Flächennutzungsplanung eingeflossenen Landschaftsplanes, sowie weiterer begleitender Planwerke der Landschaftsplanung beachtet.

Die Ziele des Bebauungsplanes stehen daneben weitestgehend in Übereinstimmung mit den für das Plangebiet getroffenen Planungsaussagen aus dem abgeschlossenen Landschaftsrahmenplan der Stadt Halle (Saale) (2/1997).

Die biotopverbindenden Maßnahmen decken sich auch mit den Vorgaben des Ökologischen Verbundsystems Sachsen-Anhalt für den Raum Halle und Saalkreis (Entwurf). Hrsg. Landesamt für Umweltschutz Sa.-Anh. (2000).

Alle o.g. Landschaftsplanungen, sowie die sie standortkonkret untersetzenden Vorhabenplanungen, wie z.B. der „Pflege- und Entwicklungsplan Reideniederung“ der Stadt Halle und die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP), Stand: 1. Zwischenbericht (1999) u. 2. Zwischenbericht“ (11/2000), bilden die Grundlage für die Festlegung der sich aus dem Bebauungsplan ergebenden, externen Ausgleichsmaßnahmen.

Im Bebauungsplan wurden desweiteren die nachfolgend genannten Planwerke der Landschaftsplanung bei seiner Erstellung berücksichtigt:

- Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt (5/1994);
- Regionales Entwicklungsprogramm Regierungsbezirk Halle (1999);
- Planfestgestellte landschaftspflegerische Maßnahmen (trassenfern) der Planungsgesellschaft Bahnbau Deutsche Einheit mbH für den Bau der S-Bahn-Strecke Halle (Saale) - Leipzig (12/1999).

Zu den zentralen Zielen in der Landschaftsplanung gehören renaturierte Fließgewässer, Gehölzpflanzungen an Gewässern, die Anlage von Gewässerschonstreifen, landschaftliche Einbindung der Ortsränder, eine belebende Gliederung ausgeräumter Ackerflure durch Flurholzmaßnahmen, eine Verbesserung des Biotopverbundes, insbesondere durch Berücksichtigung miteinander vernetzter, linearer Strukturen, aber auch ein schonender Umgang mit dem landwirtschaftlichen Ertragspotential der hier anstehenden, hochwertigen Schwarzerdeböden. Die Umsetzung o.g. Ziele verbindet eine Verbesserung der Lebensbedingungen für Menschen und Tiere mit Nachhaltigkeit.

Mit dem Ausgleichsbauungsplan werden zahlreiche der o.g. Maßnahmen mit ökologischer Schwerpunktbedeutung Schwer realisiert.



BEGRÜNDUNG ZUR SATZUNG

3.2 Planungsrechtliche Situation

Verfahren

Folgende Unterlagen werden im Parallelverfahren erstellt:

- **Bebauungsplan** **2.1 Teilgebiet Halle (Saale)**
- Bebauungsplan 2.2 Dölbau
- Bebauungsplan 2.3 Reußen
- Bebauungsplan Nr.1 Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A14
- Plan-UVP

Aufstellungsbeschuß

Ende Oktober, Anfang November wurden von allen am Verfahren beteiligten Gemeinden Einzelbeschlüsse gefaßt zur Aufstellung der Bauleitplanung:

Gemeinden	Beschluß-Nr.	Datum
Stadt Halle	Nr. III/2000/01054	25.10.00
Queis	Nr. 106-13/00	26.10.00
Peißen	Nr. 02/11/00	01.11.00
Reußen	Nr. 113/2000	01.11.00
Dölbau	Nr. 70	01.11.00

Gleichzeitig wurde der Beschluß zur Änderung der Flächennutzungspläne Halle, Peißen, Reußen, Dölbau gefaßt. Die Gemeinde Queis faßte den Änderungsbeschluß am 22.02.2001.

Um die im Oktober/ November begonnenen Bauleitplanung unter gemeinsamer Zielsetzung des am 10.Januar 2001 gegründeten Planungsverbandes fortzusetzen, wurde am 22.2.2001 vom Planungsverband Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A14 der Beschluß aufgestellt für die Erarbeitung der Bebauungspläne 2.1-2.3 -Ausgleichsbebauungspläne Reide-Kabelsketal Halle-Saalkreis (**2.1 Teilgebiet Halle (Saale)**, 2.2 Dölbau, 2.3 Reußen).

Vorentwurf des B-Planes

Am 18.2.2001 fand zu den Vorentwürfen der Bebauungspläne ein Erörterungstermin mit den TÖB statt mit anschließender Beteiligung der TÖB gem. §4 (1) BauGB, Zeitraum vom 18.1.2001-19.2.2001.

Zur Erläuterung der Planungsinhalte im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurde am 22. Januar 2001 eine Bürgerversammlung durchgeführt.

Die Vorentwürfe zu den Bebauungsplänen Nr. 2.1-2.3 wurden vom 22.bis 29. Januar 2001, gemeinsam mit der Plan-UVP in Form eines Umweltberichtes und dem Bebauungsplan Nr.1, in Halle und in den Verwaltungsgemeinschaften Kabelske-Tal und Saalkreis-Ost öffentlich ausgelegt.



BEGRÜNDUNG ZUR SATZUNG

Auslegung des Entwurfes

Der Planungsverband Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A14 beschloß gleichzeitig mit dem Aufstellungsbeschluß der Bebauungspläne Nr. 2.1-2.3 Ausgleichspläne Reide-Kabelsketal Halle-Saalkreis die öffentliche Auslegung der oben genannten. Bebauungspläne in der Fassung von Februar 2001, bestehend aus Planzeichnung, textlicher Festsetzung und Entwurf der Begründung sowie der Umweltverträglichkeitsstudie und des B-Planes Nr.1 für die Dauer von einem Monat im Zeitraum 12.3.01-12.4.01.

Abwägungsbeschluß

Der Abwägungsbeschluß zu allen Bebauungsplänen erfolgt am 18.5.2001.

Planreife/ Satzungsbeschluß

30.5.2001

Städtebauliche Verträge

Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft des Bebauungsplanes Nr. 1 können in allen beteiligten Kommunen des Planungsverbandes z.T. auch durch städtebauliche Verträge geregelt werden.

Diese städtebaulichen Verträge müssen vor der Planreife abgeschlossen (unterschrieben) sein).

4 Bestandsaufnahme

4.1 Eigentumsverhältnisse

Bis auf 3 für den Bebauungsplan maßnahmelose Flächen, welche der B-Plan integriert, befinden sich sämtliche Grundstücke im Bebauungsplangebiet in privatem Eigentum.

4.2 Aktuelle Nutzungen

Die Flächen des Planungsgebietes werden, soweit sie nicht bereits brach liegen, als Acker oder Grünland genutzt.



4.3 Natur und Landschaft

- Naturräumliche Einordnung und Geländegestalt

Ausführliche Darstellungen zu den nachfolgenden Punkten zu Natur und Landschaft liefert der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 1. Aus diesem Grund beschränken sich die nachfolgenden Aussagen auf deren wesentliche Kerninhalte.

Naturräumliche Einordnung:

Naturräumlich befindet sich der Planungsraum im östlichen Harzvorland als Teil des mitteleuropäischen Schwarzerdegebietes im Raumtyp „sandlößbestimmte Ebenen und Platten“, Untereinheit „Dieskau-Gröberser Plateau“ und „Tal-Hang-Gefügen der Nebentäler“, Untereinheit „Reideniederung“ und „Kabelsketal“.

Geländegestalt:

Das Teile des B-Planes reichen höhenmäßig von ca. 93,5m (Nordteil) bis ca. 90m (Südspitze der Fläche). Dennoch sind alle Maßnahmebereiche in sich weitestgehend gefällearm. Markanteste Kleinformen an Reliefveränderungen bilden das im Plangebiet befindliche Fließgewässer „Reide“, die vorhandene Feuchtfläche im Südteil und die Feuchtflächen (wahrscheinlich verlandete Altarme der Reide) im Nordteil .

- Schutzgut Boden

Geologische Verhältnisse

Der Großraum des Plangebietes ist regionalgeologisch der Halle-Wittenberger Scholle zuzuordnen.

Fast ausschließlich im Südteil, sowie anteilig (fließgewässerfern) im Nordteil, ist der Planungsraum von der Bodenform „jüngere Saaleterrasse (Schotter)“ des Pleistozän bestimmt. Die meisten Flächen des Nordteiles sind jedoch vom „Alluvium der Nebentäler“ des Holozän (hier Reideaue) gekennzeichnet, so auch noch die unmittelbaren, gewässernahen Bereiche im südlichen Teilbereich des B-Planes.

Boden:

Der Nordteil des B-Planes ist zur Hälfte (gewässerseitig), und der Südteil zu ca. ¼ (gewässerseitig) der Bodengesellschaft Grundgleye, Niedermoore bzw. Anmoorgleye zuzuordnen. Die verbleibenden Flächen des nördlichen Teilbereiches kennzeichnen Schwarzerdeböden, die verbleibenden Flächen des südlichen Teilbereiches (und damit sein überwiegender Flächenanteil) sind technogen veränderte Böden bzw. Bergbaurestformen. Hinsichtlich des Bodenwertes differenzieren sich die Standorte wie folgt: Westseite des nördlichen Teilbereiches: Bodenwert in der Spanne von 41-60 Punkten gem. Reichsbodenschätzung (= „mittlere Böden“), Ostseite des nördlichen Teilbereiches: vorwiegend „gute Böden“ (Spanne von 61-80 Punkten). Der südlicher Teilbereich wird trotz seiner technogen veränderten Böden der Spanne von 61-80 Punkten (= „gute Böden“) zugeordnet.



BEGRÜNDUNG ZUR SATZUNG

- Schutzgut Wasser

Das Plangebiet wird von den Fließgewässern „Reide“ und „Kabelske“ mit darin einmündenden „Dölbauer Graben“ tangiert. Deren Fließrichtung reicht generalisiert von Nord-nordost nach Südsüdwest.

Temporäre Vernässungen weisen z.T. die nachrichtlich übernommenen, besonders geschützten Biotope gem. §30 NatSchGLSA auf (siehe auch Pkt. Schutzgebiete).

- Schutzgut Klima/ Luft

Regionalklima:

Kennzeichnendes Merkmal der klimatischen Bedingungen im Östlichen Harzvorland sind Niederschlagsarmut im Lee des Harzes (Jahresmittel mit 509,3 mm), bei vorherrschender Westwindlage (Hauptwindrichtung: WSW mit 15,6% des Gesamtanteiles). Dieses Gebiet ist deshalb auch dem Mitteldeutschen Trockengebiet zuzuordnen.

Geländeklima:

Das gesamte Plangebiet ist von Kaltluftflächen gekennzeichnet und daher potentiell wertvoll (Thermalbefliegung). Der südliche Teilbereich des Bebauungsplanes ist als Kaltluftsee ausgewiesen. Die gesamte Reideaue und der Kabelskeunterlauf sind potentielle Kaltluftentstehungsgebiete. Allen Flächen des B-Planes haben insgesamt eine hohe klimatisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion.

- Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Pflanzenwelt:

Das nördliche Teilgebiet des B-Planes ist nach der „potentiell-natürlichen Vegetation“ gewässerseitig dem Holunder-Ulmen-Auenwald zuzuordnen. Nach Osten zu geht er in einen „Traubeneichen-Linden-Hainbuchenwald“ über. In der Nahtstelle beider Vegetationszonen im Plangebiet befinden sich ferner noch Anteile des „Traubeneichen-Linden-Hainbuchenwaldes feuchter Ausprägung“.

Das südliche Teilgebiet des B-Planes ist der Vegetationszone der „Birken-Kippen-Wälder“ und des „Traubeneichen-Linden-Hainbuchenwaldes“ zuzuordnen.

Von den Teilbereichen des Bebauungsplanes weisen nur die Ränder der Stand- und Fließgewässer einen ausgeprägten Gehölzbewuchs auf. Verbleibende Flächen sind in landwirtschaftlicher Nutzung (Grünland, Acker) oder sie liegen brach.

Tierwelt:

Die Artenindividuen-Nachweise für Vögel, einer der Kennzeiger auf einigermaßen sichere Rückschlüsse zur gesamtfaunistischen Situation, geben nach dem „Brutvogelatlas Halle und Umgebung“ für den Einmündungsbereich der Kabelske in die Reide die im Stadtgebiet höchstmögliche Artensumme in der Spanne von 71-80 Arten/km² der Roten Liste an. Die unmittelbar angrenzende Teichlandschaft ist gem. Brutvogelatlas das artenreichste Untersuchungsfeld des gesamten Untersuchungsgebietes (Halle und Saalkreis) aufweist. Die verbleibenden Flächen des nördlichen Teilbereiches des Bebauungsplanes



BEGRÜNDUNG ZUR SATZUNG

werden dabei mit 61-70 Arten angegeben, der südliche Teilbereich mit 31-40 Arten. Die Artendichte insgesamt ist somit, gemessen am Stadtgebiet, als überdurchschnittlich hoch zu bezeichnen. Auf Grund dieser Tendenz besteht auch für andere Tierindikatorgruppen die Wahrscheinlichkeit auf höhere Arten- und Populationsdichten, der faunistische Wert der Flächen des B-Planes ist somit insgesamt als hoch zu bezeichnen.

- Schutzgut Landschafts- und Ortsbild/ Erholungseignung

Die Kleinstrukturenausstattung im Bereich des Plangebietes ist als vergleichsweise zufriedenstellend zu bezeichnen, dementsprechend liegt die Erholungseignung im mittleren Bereich. Beeinträchtigend auf das Landschaftsbild wirken sich die das Plangebiet tangierenden Freileitungen und die Eisenbahnhauptstrecke Halle-Leipzig aus. Die Einzugsbereiche von Reide, Kabelske und Unterlauf des Dölbauer Grabens sind biologisch überdurchschnittliche Landschaftskomplexe von lokaler Bedeutung.

- Schutzgebiete/ -objekte des Natur- und Denkmalschutzes

Im B-Plan befinden sich besonders geschützte Biotope gem. § 30 NatSchGLSA, welche nachrichtlich übernommen wurden. In einzelnen handelt es sich hierbei um die nachfolgend genannten Biotoptypen: [in der Nennung ihrer Auflistung im Umweltamt Halle (Saale)]:

- „Feldgehölze“ und
- „Röhrichte, Verlandungszonen, Naßwiesen“.

Im Plangebiet befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Kulturdenkmale. Bauausführende Betriebe haben die gesetzliche Meldefrist bei unerwarteter Freilegung archäologischer Funde einzuhalten.

- Zusammenfassende Bewertung des Naturraumes

Ein besonderes Schwergewicht haben die Schutzgüter „Klima“, „Schutzgebiete/ -objekte“ und „Fauna“. Von mittlerer Bedeutung sind die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“, „Flora“ und „Landschafts- und Ortsbild/ Erholungseignung“.

- Altlasten/ sonstige Belastungen/ Kampfmittel

Vom Umweltamt des Saalkreises werden auf den Bereichen des B-Planes keine Altlastenflächen ausgewiesen. Jedoch besteht für eine abzutragenden, ehemalige Stallanlage ein nicht auszuschließender Altlastenverdacht.

Allgemein ist für das Grundwasser im Untersuchungsraum eine hohe Sulfatbelastung zu verzeichnen.

Die Flächen des B-Planes sind nach Aussage der Polizeidirektion Halle nicht kampfmittelbelastet.



BEGRÜNDUNG ZUR SATZUNG

5 Planungskonzept

Wesentliches Planungsziel ist, den Verbrauch wertvoller Ackerfläche durch das Industriegebiet nicht durch nochmalige, großflächige Inanspruchnahme wertvoller Ackerfläche für Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen.

Die vorgenommenen Maßnahmen verbinden folgende Grundsätze:

- a) der Entsiegelungsanteil dieser Maßnahmen soll einen anteiligen Direktersatz für die umfangreichen Versiegelungen des Industriegebietes bilden;
- b) die Maßnahmen sollen die Situation des bestehenden Biotopverbundes verbessern;
- c) die Maßnahmen sollen künftig weitergehende, ökologische Maßnahmen vorbereiten;
- d) es wurden zusammenhängende Strukturen bevorzugt, da sich hiermit eine höhere ökologische und gestalterische Wertigkeit erzielen lässt, was in der Gesamtbilanz zu geringerem Flächenverbrauch führt;
- e) für Flächen bestand Verkaufsbereitschaft.

Die unvermeidliche Inanspruchnahme von Ackerfläche für Ausgleichsmaßnahmen soll auf begrenzten Abschnitten eine wirksame Verbesserung der Situation der Gewässerränder von Reide und des Unterlaufes von Kabelske und Dölbauer Graben durch die anteilige Schaffung von Auenstrukturen erzeugen. Durch diesen Biotopverbund kann insgesamt eine höhere ökologische und gestalterische Wirksamkeit der Maßnahmen erreicht werden bei gleichzeitig geringerem Flächenbedarf.

Entsiegelungsmaßnahmen besitzen entsprechend der Eingriffsschwere ein besonderes Schwergewicht beim Ausgleich.

Die Maßnahmen aller Teilbebauungspläne Nr. 2 und der städtebaulichen Verträge zum B-Plan Nr. 1 übersteigen in ihrem Umfang den sich aus dem Bebauungsplan Nr. 1 ergebenden Ausgleichsbedarf. Derzeitig kann noch nicht abschließend beurteilt werden, welche der berücksichtigten Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen werden.

In Einzelfällen ist es notwendig, wegen des Sinnzusammenhanges der geplanten Maßnahmen, Einzelflächen in den Geltungsbereich des B-Planes zu integrieren. Eine Ausgleichswirkung wird hier jedoch nicht berücksichtigt (z.B. Gewässer, Wegequerungen u.a.).

Wichtiges Kriterium für die Auswahl der Ausgleichsmaßnahmen war die Flächenverfügbarkeit, d.h. ein hoher Anteil an kommunalen bzw. privaten Flächen mit erklärter Verkaufsbereitschaft. Ggf. müssen Flächen über Baulast oder Grunddienstbarkeiten gesichert werden. Dabei wurden überwiegend Flächen ausgewählt, die in räumlich-funktionalem Zusammenhang stehen.



BEGRÜNDUNG ZUR SATZUNG

Die größte Eingriffsschwere durch das Industriegebiet im B-Plan Nr. 1 entsteht aus der Sicht des Landschaftshaushaltes für die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“, „Klima/Luft“ und „Landschaftsbild“. Daher finden im vorliegenden Bebauungsplan neben Pflanzmaßnahmen vor allem Entsiegelungsmaßnahmen und weitere Boden und Gewässer verbessernde Maßnahmen statt. Als Maßnahmeschwerpunkt sollen alte Stallanlagen abgerissen und die Bodenfunktionen durch weitere Extensivierungen verbessert werden. Die externen Maßnahmen, die sich insbesondere an der Reide und ihren Nebengewässern konzentrieren, dienen der Verbesserung eines regionalen Biotopverbundsystems.

Der Bebauungsplan berücksichtigt ökologisch wertvolle Strukturen. Die Maßnahmen des B-Planes dienen u.a. dem Ziel, Biotopstrukturen wirksam miteinander zu vernetzen.

Die Maßnahmeinhalte sind abgeleitet von den Ergebnissen der aktuellen Landschaftspläne der Gemeinden und von Ergebnissen räumlicher begrenzter Detailplanungen, wie z.B. dem „Pflege- und Entwicklungsplan Reideniederung“.

Der Reideabschnitt zwischen Reideburg und Bruckdorf bildet im Biotopverbund mit auf einer Seite durchgängigen, naturnah zu entwickelnden Strukturen eine wichtige Kernmaßnahme für die beabsichtigte schrittweise Renaturierung der Reide. Die gewässerbegleitenden Maßnahmen können ihre volle ökologische Wirksamkeit aber erst erreichen, wenn die Renaturierung des eigentlichen Gewässers umgesetzt wird. Dazu soll über ein gesondertes wasserrechtliches Genehmigungsverfahren in diesem Abschnitt die naturnahe Umgestaltung von Böschungs- und Uferbereichen umgesetzt werden.

6 Begründung der wesentlichen Festsetzungen

6.1 Grünordnerisch relevante Festsetzungen

Der Bebauungsplan Nr. 2.1 ist eingebunden in den Gesamtausgleich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A14“ des Planungsverbandes „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A14“, welches auch die Bebauungspläne Nr. 2.2 und 2.3 sowie die städtebaulichen Verträge zum B-Plan Nr. 1, Teilbereiche 1 Halle (Saale), 2 Dölbau, 3 Peißen, und 5 Reußen umfaßt. Bei allen genannten Planwerken sind die Maßnahmen und Anpflanzregelungen inhaltlich weitestgehend gleichlautend und ziffernmäßig verwendet worden. Die nachfolgende Übersicht zeigt das Zutreffen dieser Regelungen in den aufgestellten Planwerken:

B-Plan Nr. 2 [Halle (Saale), Dölbau und Reußen]:

3 Pläne:	mg 1	mg 2	mg 4	mg 5	mg 6	mg 7	mg 8	pg 1	pg 2	pg 3	pg 5	eg 1
B-Plan Nr. 2.1 Halle (Saale)	x	x	x	x			x				x	x
B-Plan Nr. 2.2 Dölbau					x	x		x		x		
B-Plan Nr. 2.3 Reußen								x				



BEGRÜNDUNG ZUR SATZUNG

Städtebaulicher Vertrag zum B-Plan Nr. 1 [Halle (Saale), Dölbau, Peißen und Reußen]:

5 Pläne:	m 1	m 2	m 3	m 4	m 5	m 6	m 7	m 8	m 9	m 10	pm 1	pm 2		pm 4	pm 5	em 1	em 2
SV Teilplan 1, Halle (Saale)	x	x		x	x		x	x	x	x					x	x	x
SV Teilplan 2.1 Dölbau (Nordteil)						x	x				x	x					
SV Teilplan 2.2 Dölbau (Südteil)			x								x	x		x			
SV Teilplan 3 Peißen												x					
SV Teilplan 5, Reußen												x					

MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT:

Naturnahe Gehölzpflanzungen

In allen Teilbereichen des B-Planes erfolgt für alle dort vorzunehmenden Gehölzpflanzungen eine ausschließliche Bindung an die potentiell-natürlichen Vegetation des Standortes (autochthone Arten). Für die Gehölzverwendung ist weitestgehend auf Anzuchten aus heimischem Saat- und Pflanzgut zurückzugreifen. Die Bindung an heimische Provenienzen ist dabei in der Pflanzenliste (Anlage) näher dargestellt. Dieses bedeutet, daß in Gehölze unterschieden wird, deren angegebene Herkunftsbindung:

- a) verbindlich anzuwenden ist (forstliche Nachweise zur Gewinnung heimischen Saatgutes liegen für die angegebenen Gehölzarten vor/ dieses Pflanzgut ist auch für die nicht forstlich gewidmeten Flurholzpflanzungen anzuwenden) und
- b) dann verbindlich anzuwenden ist, wenn deren Anzuchten aus heimischem Saat- und Pflanzgut verfügbar sind (= alle übrigen, der angegebenen Gehölze).

Die Bindung sowohl an das regional heimische Florenspektrum, wie auch an heimisches Genmaterial, sichert ein hohes Maß an ökologischer Qualität und Wüchsigkeit. Viele Tierarten leben von bzw. an diesen Gehölzen, was dagegen für nichteinheimische Gehölze in wesentlich geringerem Umfang zutrifft.

Desweiteren weisen Gehölze, aus heimischem Saatgut gezogen, eine optimale Vitalität (Wüchsigkeit, Gesundheit, Frosthärte) auf. So wird das Pflanzgut im extrem niederschlagsarmen Gebiet Mitteldeutschlands nur eine optimale Wüchsigkeit hervorbringen, wenn es von Mutterpflanzen gewonnen wurde, die sich besonders gut an den regionalen Klimaraum angepaßt haben.

Im Bebauungsplan wird die Beschränkung auf Gehölzarten der natürlichen Vegetation für alle Maßnahmebereiche umfassend angewendet. Die Pflanzenliste (Anlage) nennt die meisten der in diesen Vegetationskomplex gehörenden Gehölze.

Die Gehölzstrukturen gestalten sich dabei, sowohl linear, wie auch flächenhaft ausgeprägt, in Form geschlossener Gehölzbestände (Gehölzmassive), gehölzgeprägter Struk-



BEGRÜNDUNG ZUR SATZUNG

turen mit Wiesenanteilen und Einzelgehölzstrukturen auf ansonsten eher wiesengeprägten Bereichen.

Im Bebauungsplan wird die Darstellung „Fläche für Wald“ und die dafür geltende Rahmenregelung zur Gehölzartenbindung durch ein spezielles Maßnahmegebot „naturnaher Wald“ untersetzt. Dieses dient einer besseren Differenzierung in die hier zu berücksichtigenden, unterschiedlichen Waldzonen und einer besseren Unterscheidung zu den sonstigen, an vorherige Entsiegelungen gekoppelten Aufforstungen.

Alle Flächengehölzpflanzungen, auch die linearer Flurgehölze, sind mit einem schwarzwild-, rehwild- und hasensicheren Wildzaun einzufrieden. Ebenso sind alle Einzelgehölzpflanzungen, soweit sie noch nicht der Äsungshöhe entwachsen sind, mit einem Verbiß- und Fegeschutz zu umgeben. Bei der Pflanzung von Bäumen in den Aufforstungsflächen des B-Planes muß eine Rückschnitt des Terminaltriebes unterbleiben.

Die Pflanzungen bedingen, daß die darunter befindlichen Drainageleitungen aufzugeben sind. Jedoch ist die Funktionsfähigkeit der angrenzenden Ackerflächen ohne Einschränkungen zu erhalten. Dieses schließt die Weiterfunktion der darin enthaltenen Drainageleitungen ein. Wo es also die Funktionsfähigkeit der angrenzenden Äcker erfordert, sind die Drainagen dort entsprechend umzulegen.

Ansaaten

Neben den überwiegend gehölzhaltigen Strukturen im B-Plan werden desweiteren auch reine Wiesenstrukturen entwickelt, so z.B. als bewirtschaftungsfähige, offene Seite eines Gewässerschonstreifens u.a.

Auch bei den Wiesenneuanlagen erlangt die Verwendung von Saatgut einheimischer Herkunft der potentiellen standortspezifischen Vegetation eine hervorgehobene Bedeutung. Unter Beachtung der Artenvielfalt in den jeweiligen Mengenanteilen läßt sich der Zeitraum der Regenerationfähigkeit von Wiesenstrukturen wesentlich verkürzen. So unterscheiden sich Ansaatwiesen trockener Ausprägung (z.B. Glatthaferwiesen) mit direkt angrenzenden Kontaktbeständen nach 10-15 Jahren kaum noch von den angrenzenden Dauerbeständen. Da im Bearbeitungsgebiet wenig angrenzenden Kontaktflächen vorhanden sind, erhöht die Maßnahme den Wert der Ausgleichsfläche erheblich.

Teile der Wiesenflächen sind so als Trockenmulde zu profilieren, daß ein späterer Anschluß der Reide, ob als alleinige neue Trasse, als wasserführendes Standgewässer mit Zufluß von der Reide oder als 2. Nebenarm des Fließgewässers, möglich bleiben.

Gewässer

Auf Grund der zahlreichen, gewässerbegleitenden Maßnahmen und der insgesamt überwiegenden Linienstrukturen in den Maßnahmebereichen erlangen die Kriterien „Vernetzte Vegetationsstruktur“ und „Feuchteausprägung“ eine ökologische Schwerpunktthematik dieses Bebauungsplanes. Mit der Vernetzung ökologisch kompatibler Biotopstrukturen (die Vernetzung erfolgt durch ein Biotop gleichen Types oder einer auf ihn bezogenen Übergangsgesellschaft) ist zwangsläufig eine hohe Eignung für das Wanderverhalten zahlreicher Tierarten verbunden (Feuchtbiootope bilden in Mitteleuropa die artenreichsten Ökosysteme).



BEGRÜNDUNG ZUR SATZUNG

Nur wenige Fließgewässer im Geltungsbereich des B-Planes verfügen über Gewässerschonstreifen, in allen Fällen wurde in der Vergangenheit bis an die Böschungsoberkante heran gepflügt. Eine funktionierende Uferbegleitflora hat jedoch einen sehr großen Einfluß auf die Lebensraumqualität eines Fließgewässers. So deckt der Laubeintrag der Uferbegleitflora den Energiebedarf einer Vielzahl wasserbewohnender Organismen. Ferner sind die Fähigkeit des Uferbewuchses zur Gewässerbeschattung und die Wahl der Gehölzart, nicht zuletzt durch deren Wurzelspezifik, entscheidende Voraussetzungen für die Lebensfähigkeit einer Fülle von Tier- und Pflanzenarten. Der Bebauungsplan stellt an allen Fließgewässern eine dementsprechende Situationsverbesserung sicher.

Die Pflanzmaßnahmen entlang der Reide sind auf die beabsichtigte Gewässerstrukturverbesserungen abgestimmt, damit künftige naturnahe Umgestaltungen von Böschungs- und Uferbereichen nicht behindert werden.

Sonstiges

Alle im Maßnahmenraum befindlichen Flächen, welche die Kriterien eines Besonders geschützten Biotopes gem. §30 NatSchGLSA erfüllen, bleiben in Ihrer Struktur erhalten und erfahren durch ihre Integration eine entsprechende Umlandvernetzung.

Im Einzelfall sind Maßnahmen eingebunden in Maßnahmepakete. Hierzu gehören die Abschlußmaßnahmen wie Aufforstungen nach umfangreichen Entsiegelungen mit Gebäudeabbrüchen.

Für eine abzutragende, ehemalige Stallanlage besteht ein nicht auszuschließender Altlastenverdacht. Diese Eventualität wird durch einen entsprechenden Hinweis in den planungsrechtlichen Festsetzungen geregelt.

Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:

Teile des Bebauungsplanes bleiben als Wiese erhalten. Jedoch bleibt sichergestellt, daß eine perspektivische Grabenverlegung im Sinne einer Erhöhung der Naturnähe des Fließgewässers erfolgen kann.

Alle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindlichen Gehölzbestände sind grundsätzlich zu erhalten. Die Festlegung, Gehölzabgänge ausschließlich mit Gehölzen der natürlichen Vegetation zu ersetzen, stellt sicher, daß auch das bestehende, nichteinheimische Gehölzartenspektrum langfristig einen zunehmenden Natürlichkeitsgrad erfährt. Die Erhaltung wertvoller Gehölzbestände bildet somit ein grundlegendes Ziel dieser Planung.



BEGRÜNDUNG ZUR SATZUNG

6.2 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Alle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindlichen, besonders geschützten Biotope gem. § 30 NatSchGLSA sind mit Angabe ihres beim Umweltamt Halle (Saale) registrierten Biotoptypes nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden.

Nachrichtlich übernommen wurde ferner eine geplante Ausgleichsmaßnahme aus dem Bauvorhaben S-Bahn Halle (Saale)-Leipzig.

Weitergehende Einzelheiten zu allen nachrichtlichen Übernahmen sind in der Planfassung des Bebauungsplanes (Legende) dargestellt.

7 Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung

Der B-Plan Nr. 2.1 selbst sieht keine Eingriffe vor, sondern enthält Ausgleichsmaßnahmen, die den Eingriffen in B-Plan Nr. 1 zugeordnet sind.

Grünordnerische Ausgleichsmaßnahmen	Abbruch (ha)	(ha)	Verhältnis zu allen Maßnahmen im B-Plan 2.1(%)	Gesamtausgleichsbedarf (ha)
Gebäudeabbruchmaßnahmen (im Doppelansatz zu ökologischen. Maßnahmen	3,6		21%	
Wiese		5,3	30,6	
Flurholz mit Wiesenanteilen		3,3	18,6	
Gehölzmassive (Wald und geschlossene Gehölzanteile von Flurgehölzen)		8,8	50,8	
Summe		17,4	100	ca.66

Bewertung der Schutzgüter des Naturhaushaltes

- Boden:

Die im Bebauungsplan vorgenommenen, umfangreichen Entsiegelungsmaßnahmen werden sich zwangsläufig bodenverbessernd auswirken. Die geplanten Maßnahmen schließen neue Versiegelungen aus.

- Wasser:

Um den vorgenommenen Entsiegelungsanteil erhöhen sich Flächen mit Versickerungseignung und der damit verbundenen Möglichkeit zur Grundwasserneubildung. Für den Auenbereich der Reide und Kabelske als potentiellern Überschwemmungsbereich bedeutet dieses auch eine Erhöhung des Retentionsraumes.

Die Berücksichtigung von Gewässerschonstreifen wird das Einspülen von Äckerboden, aber auch von dort eingebrachten Düngern in die Vorfluter einschränken.



BEGRÜNDUNG ZUR SATZUNG

- Klima/Luft:

Klimatisch steht mit Umsetzung der Maßnahmen eine in der Summe sicher geringe, aber nicht zu vernachlässigende Verbesserung der Lokalklimasituation zu erwarten. Die deutliche Erhöhung des Gehölzanteiles wird zur verbesserten Staubbindung und zu einer Minderung von Temperaturspitzen beitragen.

- Arten und Lebensgemeinschaften:

Die vorgenommenen Maßnahmen sind zentraler Bestandteil für die Verbesserung der Biotopstruktur. Mit ihr wird ein wichtiger Beitrag dafür geleistet, das regionale Biotopverbundsystem zu qualifizieren. Die vorgenommene, flächenhafte Ausdehnung ökologisch kompatibler Substanz, als auch die deutliche Entwicklung seiner Vernetzung, wird dabei insbesondere das Wanderverhalten zahlreicher Kleintiere befördern. Der damit verbundene bessere Genaustausch wird zu einer Stabilisierung vorhandener Populationen beitragen und anteilig die Artenvielfalt erhöhen.

- Landschaftsbild:

Die bisherige Landschaftsbildsituation des Planungsraumes erfährt durch deutlich mehr naturnah ausgeprägte Landschaftsbereiche eine spürbare Verbesserung.

Zusammenfassende Bewertung:

Alle Schutzgüter erfahren mit der Umsetzung der Maßnahmen eine mehr oder weniger deutliche Qualitätsverbesserung. Dieses trägt in der Summe wirkungsvoll dazu bei, den mit dem B-Plan Nr. 1 verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft auszugleichen.

8 Flächenbilanz

Die Flächenbilanz ist, zusammengefaßt mit einer Biotopwertbilanz und einer Grobkostenschätzung, Bestandteil der Anlage zur Begründung zur Satzung.

9 Planverwirklichung

9.1 Kostenschätzung

Die Grobkostenschätzung ist, zusammengefaßt mit einer Flächenbilanz und einer Biotopwertbilanz, Bestandteil der Anlage zur Begründung zur Satzung.

9.2 Maßnahmen zur Bodenordnung

Zur Durchführung aller Aktivmaßnahmen im Bebauungsplan ist ein Flächenerwerb erforderlich.



10 Wesentliche Auswirkungen der Planung

Durch die dargestellten Maßnahmen können wichtige Ziele des Landschaftsplanes umgesetzt werden. Es kommt zu einer wesentlichen Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft. Allerdings müssen die Maßnahmen an der Reide durch renaturierende Maßnahmen am Gewässerbett selbst ergänzt werden. Nur so können die gewässerbegleitenden Maßnahmen ihre volle ökologische Wirksamkeit entfalten. Durch einen Teil der Maßnahmen werden der Landwirtschaft in begrenztem Umfang Flächen entzogen, die Belastung für die Landwirte wurde aber durch die Maßnahmenbündelung und Einbeziehung von Brachflächen so gering wie möglich gehalten.

Anlage 1:
Begründung zur Pflanzliste



ANLAGE ZUR BEGRÜNDUNG

● Begründung zur Pflanzliste:

Die vorgenommene Beschränkung der Gehölzarten auf das natürliche Artenspektrum Mitteldeutschlands (Leitarten) begründet sich aus ihrer hohen ökologische Bedeutung. Zu ihr gehört, daß viele Tierarten von bzw. an diesen Gehölzen leben, was dagegen für nichteinheimische Gehölze in wesentlich geringerem Umfang zutrifft und daß diese Gehölze, aus heimischem Saatgut gezogen, eine optimale Vitalität (Wüchsigkeit, Gesundheit, Frosthärte) aufweisen. Über Gehölze, für die Nachweise von Anzuchten aus heimischem Saatgut vorliegen, erfolgt deshalb, zur Erhaltung der genetischen Ressourcen, eine Bindung daran.

Die Erweiterung des unmittelbaren Florenspektrums der potentiell-natürlichen Vegetation des Standortes (i.d.R. weniger als 10 Gehölzarten) wiederum wird vollzogen, um eine größere Artenvielfalt zu sichern. Die Ergänzungsarten stammen dabei vornehmlich aus angrenzenden Pflanzengesellschaften oder bilden weitere, in Mitteldeutschland heimischen Arten mit ähnlichen Standortbedingungen.

In den landschaftsgeprägten Pflanzflächen ist dagegen eine vollständige Umsetzung dieses Florenspektrums gärtnerisch vertretbar und deshalb ökologisch dringend geboten. In diesen Bereichen erfolgt eine vollständige Bindung an die potentiell-natürliche Vegetation des Standortes.

Die angegebene Artenzusammenstellung erfolgt u.a. auf der Grundlage folgender Quellen:

- „Schutz der heimischen pflanzengenetischen Ressourcen und ihrer Lebensräume im Land Sachsen-Anhalt (Farn und Blütenpflanzen), Anlage 3: Übersicht autochthoner Gehölze Sachsen-Anhalts mit Angabe ihres Gefährdungsgrades“. Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt (1997);
- „Karte der potentiellen natürlichen Vegetation von Sachsen-Anhalt. Erläuterungen zur Naturschutzfachkarte“. Hrsg.: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle (Saale) (2000).
- standortbezogene Präzisierung und Erweiterung des Artenspektrums der diesen Standort betreffenden Pflanzengesellschaften durch Prof. Dr. nat. A. Kästner (Halle/Saale) im Rahmen der Bearbeitung für die Entwicklungsmaßnahme „Heide-Süd“ in der Stadt Halle (Saale): „Saatgutmischungen für landschafts- und standortgerechte Ansaaten im Gelände der ehemaligen Heidekaserne“ (23.02.2000);
- Heimisches Saatgut der Forstsaatgutberatungsstelle Sa.-Anh., Landesdarre Annaburg. Information an das Büro Därr v. 14.03.2000;
- „Alte Obstsorten für Streuobstwiesen in Halle“. Schreiben des Grünflächenamtes an das Büro Därr v. 04.05.1998;
- Information des Landesverbandes Sachsen im Bund deutscher Baumschulen e.V. und des Landespflanzenschutzamtes Sa.-Anh. zu Obstsorten für Streuobstwiesen in Mitteldeutschland;
- Obstsortenempfehlungsliste des Landesamtes für Umweltschutz Halle für Streuobstwiesen in Halle in: „Arten- und Biotopschutzprogramm Sa.-Anh., Stadt Halle (Saale) (1998)“
- „Herkunftsempfehlung für forstliches Vermehrungsgut für das Land Sachsen-Anhalt“



ANLAGE ZUR BEGRÜNDUNG

vom Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt“. Information des Staatlichen Forstamtes Halle an das Büro Därr v. 06.03.2000.

Die Teilflächen des B-Planes befinden sich vorwiegend im Bereich der Pflanzengesellschaft des „Eichen-Linden-Hainbuchenwaldes“. Die Fließgewässerniederung des Zwebendorfer Grabens ist dagegen der Pflanzengesellschaft „Holunder-Ulmen-Auenwald“ zuzuordnen.

Auf Grund der relativ großen Grundwassernähe sind die Charakterarten des „Eichen-Linden-Hainbuchenwaldes feuchter Ausprägung“ in zweiter Linie mit heranzuziehen und in den gewässernahen Teilen des „Eichen-Linden-Hainbuchenwaldes“, sowie in der Kontaktzone zum „Holunder-Ulmen-Auenwald“, bevorzugt zu verwenden. Der „Holunder-Ulmen-Auenwald“ erfordert ferner eine Differenzierung in Gehölzarten der Aue sowie seines unmittelbaren Gewässerrandes. Auf Grund dieser Differenzierung wurden die zu verwendenden Gehölzarten 4 Artenzonen zugeordnet.

Die angegebene Auflistung der Gehölzleitarten erfolgt ferner nach den 3 Hierarchie-Ebenen einer „plenterwaldartigen Bepflanzung“ in sogenannte führende, begleitende und dienende Gehölze, was, anders ausgedrückt, auch in „Gerüst- oder Schirmbildner“ (Baum und Großstrauch), „Unterschichtbildner“ (Füllstrauch) und „Ausfüller“ (Kleinstrauch) unterschieden werden kann. Wird langfristig eine stabile Gehölzpflanzung gewünscht, ist innerhalb dieser 3 Gehölzzonen ein Verhältnis zueinander von ca. 1 : 25 : 74 % anzustreben. Werden „Gerüst- oder Schirmbildner“ verwendet, werden sie immer die Träger der Funktionen einer Pflanzung sein, d.h. sie bilden die Oberschicht eines Endbestandes. „Unterschichtbildner“ sind verantwortlich für den dauerhaften Bestandsschluß, oder bilden, bei Weglassung von Gerüstbildnern, die Oberschicht einer Pflanzung. „Ausfüller“ sind ein zeitlich begrenzter Bestand sich noch wesentlich vergrößernder Gehölzbestände oder sind dauerhafte Bestandsbildner bei ausschließlicher Verwendung oder bei Verwendung im Randbereich einer höherwerdenden Pflanzung.

Zur Berücksichtigung des Verhältnisses von Wuchshöhe zu Grenzabständen von Nachbargrundstücken im Sinne des Nachbarschaftsrecht Sa.-Anh. (1,5m Wuchshöhe: 0,5m Abstand, 3m Wuchshöhe: 1m Abstand, 5m Wuchshöhe: 1,25m Abstand, 15m Wuchshöhe: 3m Abstand, über 15m Wuchshöhe: 6m Abstand) erfolgt bei der nachfolgenden Gehölznennung desweiteren die Angabe der jeweiligen Regelwuchshöhe:

EINGESCHRÄNKTE VERWENDUNG AUTOCHTHONER GEHÖLZARTEN:

Clematis vitalba (Gewöhnliche Waldrebe) und *Vitis vinifera* (Wein):
nur bei Vorhandensein von im Pflanzbereich vorhandenen, erhalten bleibenden Altgehölzen als Lianen zu verwenden.

Hedera helix (Efeu):
möglichst nur bei Vorhandensein von im Pflanzbereich vorhandenen, erhalten bleibenden Altgehölzen zu verwenden.

Populus nigra (Schwarzpappel):



ANLAGE ZUR BEGRÜNDUNG

zielgerichtet, jedoch nur Solitär und nur unter Verwendung genetisch reinen Erbgutes zu verwenden.

Salix alba (Weißweide):

auf Grund zu starkem Konkurrenzverhalten nur Solitär verwenden.

Ulmus minor (Feldulme):

Bei der gegen die holländische Ulmenkrankheit besonders anfälligen Ulme sollen nur resistente, jedoch dabei nur heimische Selektionen, verwendet werden. Stehen diese nicht zur Verfügung, ist auf eine Verwendung von Ulmus minor als Einzelbaum zu verzichten, und ihre Verwendung in der Fläche zu beschränken.

Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen):

die heimische Charakterstrauchart ist auf Grund ihrer Giftigkeit nur in siedlungsfernen Flächenpflanzungen und dort nur im Innenbereich mitzuverwenden.

Daphne mezereum (Seidelbast):

die der potentiell-natürlichen Vegetation des Standortes zuzurechnende Strauchart ist auf Grund ihrer Giftigkeit nur in siedlungsfernen Flächenpflanzungen und dort nur im Innenbereich mitzuverwenden.

Sambucus nigra (Schwarzer Holunder):

das Gehölz ist als eine z.T. namengebende Charakterart der o.g. Vegetationszonen mitzuverwenden, jedoch auf Grund seiner überdurchschnittlich hohen Ausbreitungstendenz durch Vögel nur punktuell einzusetzen.

Viburnum lantana (Wolliger Schneeball):

Viburnum lantana ist nur bedingt standorttypisch. Angesichts des hohen Strauchbedarfes für die Pflanzungen wird an der Gehölzart festgehalten, dafür ist sie in nur geringerer Dichte mitzuverwenden.

ZU VERMEIDENDE VERWENDUNG AUTOCHTHONER GEHÖLZARTEN:

In o.g. Flächenpflanzungen sollen die angegebenen Arten nicht gepflanzt werden, da sie in der Region in Mischpflanzungen ein zu starkes Konkurrenzverhalten entwickeln und/oder weil eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, daß sie auf Grund ihrer überdurchschnittlich hohen Ausbreitungstendenz durch Einwehung oder Vogelverbreitung ohnehin einwandern werden.

Anlage 2:
Zusammenfassung
Flächenbilanz/Grobkostenschätzung

Teilbauungsplan Nr. 2.1 Halle (Saale) "Ausgleichsplan Reide-Kabelsketal Halle-Saalkreis"					
Zusammenfassung gleicher Maßnahmeeinheiten u. Grobkostenschätzung					
inhaltl. Maßn.-ziffer	Gesamtfläche (m ²)	Maßnahme			Übertrag der Gesamtkostenangaben (DM)
mg1	12.443,9	NATURNÄHER WALD			93.329,3
mg2	36.432,6	AUFFORSTUNG, DAVON: 36.432,6 ABBRUCH			210.653,0
mg4	22.717,9	EXTENSIVE WIESE MIT FLURGEHÖLZEN			2.404.552,2
mg5	88.611,4	FEUCHTFLÄCHE AN REIDE, DAVON: ENTSPR. 60% WIESENSAUMANTEIL ENTSPR. 40% FLURGEHÖLZANTEIL			283.973,8
mg8	9.423,8	PUFFERSTREIFEN AN FEUCHTFLÄCHE			2.342.542,9
pg5	3.873,3	STRAUCHPFLANZUNGEN UNTER LEITUNGEN			147.906,7
eg1	20.507,0	BESTANDSERHALT WIESE			106.515,8
	12.109,9	NACHRICHTL: ÜBERNAHME S-BAHN-AUSGLEICHSM.			
	68.971,6	BESONDERS GESCHÜTZTER BIOTOP			
	92.858,0	BESTANDSERHALT ACKER			
Gesamt:	367.949,4				5.589.473,5
GESAMTHEIT GRUNDORDERNISCHER INHALTE IM B-PLAN NR. 2.1:					
GEHÖLZMASSIVE (WALD U. GESCHLOSS, GEHÖLZANTEILE V. FLURGEHÖLZEN):			88.194,4	50,8 %	
FLURHOLZ MIT WIESENANTEILEN:			32.141,7	18,5 %	47,2 %
WIESE:			53.166,8	30,6 %	
ABBRUCH (IM DOPPELANSATZ ZU ÖKOLOGISCHEN MASZNAHMEN):			36.432,6	100,0 %	21,0 % Abbruchanteil zur Gesamtfläche aller Maßnahmeeinheiten im B-Plan
ZWISCHENSUMME (M ²):			173.502,9		
GESAMTHEIT MASZNAHMELOSER FLÄCHEN IM B-PLAN NR. 2.1:			194.446,5	52,8 %	
GESAMTSUMME (M ²):			367.949,4	100,0 %	